

setze und Verordnungen erhalten vom achten Tage nach der letzten Ausgabe des betreffenden Blattes an verbindliche Kraft, insofern nicht in der Bekanntmachung selbst noch ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

7.

Verpflichtet, das Amts- und Ordnungsblatt zu halten, sind alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ingleichen alle Gemeinden des Landes.

8.

Die Gemeindevorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß das Amts- und Ordnungsblatt sowie die mit demselben erscheinenden Befehle innerhalb ihrer Gemeinde gehörig bekannt werden und zu diesem Ende Jedermanns Einsicht formåhrend zugånglich sind.

9.

Der Preis des Amts- und Ordnungsblattes ist auf
Z w a n j i g S i l b e r g r o s c h e n
 jåhrlich, im Voraus zahlbar, festgesetzt worden.

Wegen des künftigen Preises der Gesetsammlung werden weitere Bestimmungen erfolgen, sobald der laufende Band derselben geschlossen seyn wird.

Wera, am 2. Januar 1849.

Krftlich Neuh-Maulsche Regierung.
Dr. K r e ß n e r.

Schlie.

N. 212. Ministerialverordnung, ber einige Spertesåche, vom 13. Januar 1849 (publizirt im Amts- und Ordnungsblatte Nr. 3.)

Mit hchster Genehmigung wird in Folge eines Antrags des konstituierenden Landtrags auburch Folgendes verordnet: